
Lesefassung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Badehaus im Waldbad am Roten See in Brüel

Die Lesefassung beinhaltet die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Badehaus im Waldbad am Roten See in Brüel vom 19.12.2014

§ 1 Räume

- a) Wasserrettungsstation
- b) Umkleidekabine mit Wickeltisch
- c) Seeterrasse/ Aufenthaltsraum (Vermietung)

§ 2 Nutzungsart und Nutzung

- Die Seeterrasse des Badehauses kann vorrangig von ortsansässigen, demokratischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern genutzt werden. Eine Vermietung kann auch an nicht ortsansässige Nutzer erfolgen.

•

§ 3 Nutzungsgrundsätze

- Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung/Vermietung des Badehauses (hauptsächlich Aufenthaltsraum) im Waldbad am Roten See in Brüel durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Stadtvertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Stadt Brüel.
- Der offene Unterstellbereich an der Giebelseite ist grundsätzlich von jedermann (Wanderer/Schutzsuchende) nutzbar und ist frei zugänglich zu halten.
- Die Art der Nutzung, in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten, ist Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Badehauses.
- Die Ordnung und Sicherheit ist durch den Nutzer der Einrichtung zu gewährleisten.
- Für die Stadt besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.
- Die Ordnung regelt die Benutzung des Badehauses bei kulturellen, gewerblichen, gemeinnützigen Veranstaltungen und Familienfeiern.
- Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Brüel, bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach der Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt verwenden bzw. in den Räumen des Bürgerhauses lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt nicht aus den Räumen entfernen.

§ 4 Antragstellung

- Die Antragstellung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Badehauses hat beim Bürgermeister oder bei der Verwaltung des Amtes (Bereich Grundstücks- und Gebäudemanagement) schriftlich und rechtzeitig zu erfolgen.
- Für die jeweilige Nutzung ist ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Nutzungsvertrag kann durch die Stadt insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen jederzeit ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden:
 1. — wenn eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt,
 2. — wenn Verstöße gegen die Ordnung, den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen,
 3. — wenn Gebühren nicht beglichen sind.
- Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Nutzungsordnung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers auf dem Nutzungsvertrag zu bestätigen.
-

§ 5 Entscheidungsbefugnis

- Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung.
- Zwischen den Vertragsparteien wird für die jeweilige Nutzung ein entsprechender schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 6 Gegenstand der Vermietung

- Gegenstand der Vermietung ist die Seeterrasse des Badehauses (im Einzelfall auch mit Nebenräumen).

§ 7 Nutzungsgebühr

- Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Bürgerhauses.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- Die Gebühren betragen:
 - a) Ortsansässige Vereine und ortsansässige kirchliche Organisationen **20,00 € pro Veranstaltung.**
 - b) Andere Veranstaltungen-
Pro Veranstaltung bis zu 3 h wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 30,00 €, über 3 h wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
 - c) Veranstaltungen die durch den Pächter des Waldbades durchgeführt werden:
Nutzungsgebühr 20 € pro Veranstaltung
Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn durch den Pächter die Verwaltung (Ausgabe und Rücknahme) der Schlüssel für das Badehaus übernommen wird.

Die Gebühr ist spätestens 5 Tage vor Nutzungsbeginn, bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten, bzw. auf das Konto des

- Amtes Sternberger Seenlandschaft (IBAN- DE 94 1405 1362 1400 0010 52, BIC- NOLADE 21 PCH)

- unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Badehaus am Roten See, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen.

§ 8 Betriebs- und Sicherheitsvorschriften

- Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
- Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
- Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen im Bürgerhaus sind untersagt.
- Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- Die Beleuchtung ist beim Verlassen des Gebäudes auszuschalten. Das Gebäude ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 9 Reinigung

- Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.
- Die Räumlichkeiten sind besenrein, gemäß schriftlicher Vereinbarung zu übergeben.

§ 10 Überlassung an Dritte

- Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus dem zu schließenden Nutzungsvertrag an Dritte ist unzulässig.

§ 11 Hausrecht

- Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlung gegen die vereinbarte Nutzung hat die Stadt Brüel das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 12 Haftung und Schadensersatz

- Die Stadt Brüel überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
- Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- Der Nutzer stellt die Stadt Brüel von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Brüel als Grundstückseigentümerin, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach 836 BGB, unberührt.
- Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Stadt Brüel keine Haftung.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Nutzung der Stadt nachzuweisen.
- Falls der Nutzer seiner Reinigungspflicht gemäß § 8 der Nutzungs- und Gebührenordnung nicht nachkommt, ist die Stadt Brüel berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

§ 13 Inkrafttreten